

Aktionsplan zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Am 28.05.2018 tritt verbindlich auch für alle Unternehmen in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Diese erfordert eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen im Vergleich zum bisher geltenden Bundesdatenschutzgesetz. Die Datenschutz-Grundverordnung hat Gesetzeskraft und geht der gesetzlichen Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich vor.

Das Bundesdatenschutzgesetz kann lediglich dort Ergänzungen vornehmen, wo dies durch die DSGVO ausdrücklich zugelassen wird.



An wesentlichen Änderungen sind bis zum 25.05.2018 umzusetzen:

1. Anpassung der Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage an die Vorgaben der DSGVO;
2. Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts;
3. Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Abs. 1 DSGVO;
4. Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes.

Die Datenschutzerklärung muss im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben des BDSG einige zusätzliche Erklärungen zwingend enthalten. Die Anpassung der Datenschutzerklärung auf der Homepage sollte auf jeden Fall bis zum 25.05.2018 erfolgen. Ansonsten ist sehr schnell mit Abmahnungen von entsprechenden Abmahnvereinen oder von Wettbewerbern zu rechnen.

Alle Mitarbeiter, die in irgendeiner Form mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, sollten -möglichst schriftlich- zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes verpflichtet und hierüber unterrichtet werden. Um den Nachweis der Verpflichtung im Streitfall führen zu können, sollte dies schriftlich unter Beifügung der erforderlichen gesetzlichen Regelungen vorgenommen werden.

Gemäß den Vorgaben des Artikel 30 Abs. 1 DSGVO werden künftig faktisch alle Betriebe zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet sein. Dieses Verzeichnis ist zwar nicht öffentlich, kann jedoch vom Datenschutzbeauftragten jederzeit angefordert werden. Der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Führung eines entsprechenden Verzeichnisses ist mit erheblichen Bußgeldern sanktioniert.

Dieser Aktionsplan beschreibt lediglich die wichtigsten Aspekte. Er kann jedoch nicht alle speziellen Besonderheiten berücksichtigen, welche aber im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen wären. Bei weiteren Fragen stehen deshalb die Unternehmen WEB9 (IT-Themen) und NUCIDA (Unternehmensorganisation) sowie RA Schäfer & Coll. (Recht) beratend zur Verfügung, um auch jene Besonderheiten vorgabenkonform umzusetzen.